

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 313-2015  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1191

Eingereicht am: 17.12.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Ja  
Eingereicht von: BaK (Kropf, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, um trölerischen Eingaben besser entgegenwirken zu können.

Folgende Grundsätze sollen dabei berücksichtigt werden:

- Ist eine beschwerdeführende Partei sowohl im Einsprache- als auch im Beschwerdeverfahren vollständig unterlegen und macht die gesuchstellende Partei einen Schaden aufgrund einer Fortsetzung des Verfahrens glaubhaft, so kann sie beim Verwaltungsgericht die Sicherstellung der aufgelaufenen sowie der voraussichtlich noch entstehenden Parteikosten durch die beschwerdeführende Partei verlangen.
- Über das Gesuch um Kostensicherheit ist innert 10 Tagen zu entscheiden. Die Frist zur Leistung der Kostensicherheit beträgt ebenfalls 10 Tage.
- Beahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.
- Mit dem Entscheid in der Sache wird auch über das Schicksal der geleisteten Kostensicherheit entschieden.
- Vorbehalten bleibt das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege.

## Begründung:

Gemäss heutiger Rechtslage können Einzelne sinnvolle Bauvorhaben ohne wesentliches Risiko auch durch wenig aussichtsreiche Einsprachen verzögern oder verhindern. Es kommt denn auch nicht selten vor, dass Opponenten schon im Vorfeld eines Baugesuchs mit einem Gang ans Bundesgericht drohen. Sie können dies tun, weil die Beschwerdeführung neben den Anwaltskosten keine wesentlichen Risiken birgt, jedoch immer zu Verzögerungen führt. Für Bauwillige entstehen durch Verzögerungen aber nicht nur Anwaltskosten, sondern damit sind – gerade wenn es um eine wirtschaftliche Tätigkeit geht – weitere Kosten verbunden. Die Risikoverteilung im Baubewilligungsverfahren gemäss geltender Rechtslage erweist sich daher in vielen Fällen als nicht angemessen. Dieser ungleichen Risikoverteilung soll mit vorliegender Motion entgegengewirkt werden, ohne dass damit der Rechtsschutz abgebaut wird.

In Artikel 45, Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 69 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG) vom 23.05.1989 (BSG 155.21) wird u. a. die rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Behörden geregelt. Gestützt auf diese Rechtsgrundlage wird auf querulatorische Eingaben nicht eingetreten. Nichtsdestotrotz werden in der Praxis immer wieder Eingaben gemacht, mit dem einzigen Ziel, Verfahren (bspw. Baubewilligungsverfahren) mutwillig zu verzögern, was zu einer Verlängerung des entsprechenden (Bau)-Vorhabens sowie zu einer Erhöhung der (Bau)kosten führt. Offenbar haben die heutigen Bestimmungen zu wenig abschreckende Wirkung auf Querulanten – die Sanktionen bei Verstoss werden leider zu oft in Kauf genommen.

Mit dieser Motion wird deshalb eine Regelung gefordert, die es der gesuchstellenden Partei ermöglicht, von der beschwerdeführenden Partei eine Kostensicherheit zu verlangen. Voraussetzung für eine solche Sicherheitsleistung ist, dass

- die beschwerdeführende Partei im Einsprache- und im folgenden Beschwerdeverfahren vollständig unterlegen ist
- die gesuchstellende Partei einen Schaden aufgrund einer Fortsetzung des Verfahrens glaubhaft macht
- kein Fall von unentgeltlicher Rechtspflege vorliegt

Die Tatsache, dass die beschwerdeführende Partei für die Parteikosten der gesuchstellenden Partei eine Sicherheit leisten muss, soll ihr das Kostenrisiko konkret vor Augen führen und sie veranlassen, eine weitere Beschwerdeführung zu überdenken. Es ist zu erwarten, dass etliche wenig aussichtsreiche Begehren dadurch unterbleiben. Dies wiederum führt rascher zu rechtskräftigen Entscheiden.

Wichtig ist aus politischer und rechtsstaatlicher Sicht, dass niemandem ein Recht weggenommen wird.

## Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat